

7. Sozialgesetzgebung/Tarifpolitik

7.1. Beiträge zum Landesamt für Soziale Sicherheit 2. Quartal 10

Bereiche	ARBEITER			ANGESTELLTE		
	in % des Bruttolohnes zu 108 %			in % des Bruttogehaltes		
	Arbeitn.	Arbeitg.	Gesamt	Arbeitn.	Arbeitg.	Gesamt
<i>Globaler Beitrag</i>						
Altersrente	7,50	8,86	16,36	7,50	8,86	16,36
Krankheit-Invalidität						
* Pflege	3,55	3,80	7,35	3,55	3,80	7,35
* Entschädigung	1,15	2,35	3,50	1,15	2,35	3,50
Arbeitslosigkeit	0,87	1,46	2,33	0,87	1,46	2,33
Familienzulagen		7,00	7,00		7,00	7,00
Arbeitsunfall		0,30	0,30		0,30	0,30
Berufskrankheiten		1,00	1,00		1,00	1,00
Total Teil 1	13,07	24,77	37,84	13,07	24,77	37,84
<i>Sonstige allgemeine Beiträge</i>						
Jahresurlaub (2)		6,00	6,00			
Asbest-Fonds		0,01	0,01		0,01	0,01
Arbeitsunfall		0,02	0,02		0,02	0,02
Bezahlter Bildungsurlaub		0,05	0,05		0,05	0,05
Begleitplan		0,05	0,05		0,05	0,05
Kinderbetreuung		0,05	0,05		0,05	0,05
Arbeitslosigkeit (zeitw.,ältere)		0,10	0,10		0,10	0,10
Lohnmäßigung		7,48	7,48		7,48	7,48
<i>Beitrag Arbeitslosigkeit</i>						
* ab 10 Arbeitnehmer		1,60	1,60		1,60	1,60
* Lohnmäßigung		0,09	0,09		0,09	0,09
<i>Betriebsschließung</i>						
Klassische Funktion						
* 1-19 Arbeitnehmer		0,18	0,18		0,18	0,18
* Lohnmäßigung		0,01	0,01		0,01	0,01
* ab 20 Arbeitnehmer		0,19	0,19		0,19	0,19
* Lohnmäßigung		0,01	0,01		0,01	0,01
Teilarbeitslosigkeit						
* Beitrag		0,24	0,24		0,24	0,24
* Lohnmäßigung		0,01	0,01		0,01	0,01
Gesamtes Total						
* 1-9 Arbeitnehmer	13,07	38,97	52,04	13,07	32,97	46,04
* 10-19 Arbeitnehmer	13,07	40,66	53,73	13,07	34,66	47,73
* ab 20 Arbeitnehmer	13,07	40,67	53,74	13,07	34,67	47,74

(1) nicht inbegriffen die auf der folgenden Seite vermerkten sonstigen Beiträge

(2) nicht inbegriffen der Beitrag von 10,27 % der Bruttolöhne zu 108 % des letzten Jahres, zu zahlen spätestens am 30. April.

Im Vergleich zum 1. Vierteljahr 2010 sind keine Änderungen zu vermerken.

Nachfolgende Beiträge wurden in dieser Tabelle nicht aufgenommen. Es handelt sich um :

- * den Sonderbeitrag zur Sozialen Sicherheit seit 1. April 1994;
- * den Beitrag in Höhe von 8,86 % auf die Arbeitgeberleistungen im Rahmen einer übergesetzlichen Pensionsabsicherung;
- * den Beitrag in Höhe von 10,27 % zur Finanzierung des Jahresurlaubs von Arbeiter, berechnet auf 108 % der Lohnmasse des vorhergehenden Jahres und im Laufe des Monats April zu zahlen;
- * den Beitrag für die Ausbildung und die Beschäftigung von Risikogruppen, der 0,10 % für die Jahre 2009 und 2010 beträgt. Dieser Beitrag ist fällig für die Arbeitgeber, die diesbezüglich bis zum 1. Oktober 2009 kein Kollektivabkommen bei der zuständigen Kanzlei des Beschäftigungsministeriums hinterlegen werden;
- * die durch das L.S.S. erhobenen Beiträge für die Existenzsicherheitsfonds;
- * die verschiedenen Sonderbeiträge im Rahmen der konvent. Frühpension und die seit 01.04.1997 bestehenden Beiträge bezüglich gleichartiger Systeme der Sozialbegleitung (ONP : 6,20 - 18,59 oder 24,79 €/monatl. und ONSS : 24,79 - 49,58 - 74,37 oder 111,55 €/monatl.). Ab dem 01.04.07 werden diese durch Beiträge ersetzt, die in % ausgedrückt sind;
- * einen Sonderbeitrag von 32,25 % auf gewisse Zusatzentschädigungen zu Leistungen der Sozialen Sicherheit (Pseudo-Frühpension und Zuschläge zum Zeitkredit);
- * der neue Beitrag auf Firmenfahrzeuge, wirksam seit dem 01.01.2005, falls das Fahrzeug dem Arbeitnehmer auch für nichtberufliche Zwecke zur Verfügung gestellt wird und dies unabhängig einer finanziellen Beteiligung des Arbeitnehmers.
- * die Solidaritätsabgabe von 7,51 % bezüglich der Einstellung von Studenten während der Monate Juli, August und September (max. 23 Tage) : 5,01 % zu Lasten des Arbeitgebers, 2,5 % zu Lasten des Arbeitnehmers;
- * die Solidaritätsabgabe von 12,51 % im Falle der Anstellung von Studenten außerhalb der Zeit der verpflichtenden Schulanwesenheit und außerhalb der Ferienzeit, falls diese Beschäftigung nicht als normale Arbeitnehmertätigkeit im Sinne der Sozialen Sicherheit betrachtet wird : 8,01 % zu Lasten des Arbeitgebers, 4,5 % zu Lasten des Arbeitnehmers.
- * die Solidaritätsabgabe von 33 % seit 01/01/2009 auf die Zahlung oder Rückerstattung des Arbeitgebers von Verkehrsbußen des Arbeitnehmers.
